LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3004

A01, A14

LVR
Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Präsident des Landtags NRW
André Kuper
40002 Düsseldorf

Köln, 21.10.2025

Frau Remagen
Tel 0221 809-6676

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Maßregelvollzug
A01-Strafrechtsbezogene Unterbringung-29.10.2025
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/14558
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 29.10.2025
Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Sehr geehrter Herr Kuper,

mit Ihrem Schreiben vom 23. September 2025 gaben Sie Gelegenheit bis zum 22. Oktober 2025 zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dieses Angebot nehme ich gerne wahr. Grundsätzlich verweise ich auf die Stellungnahme der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland vom 22.05.2025, die im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Entwurf zum 2. Änderungsgesetz zum StrUG NRW erarbeitet wurde und die als **Anlage 1** beigefügt ist. Aus der Stellungnahme aufgenommen wurden die Anmerkungen auf Seite 5 der Stellungnahme zu § 32 Abs.1 S. 1 Nr. 4 StrUG sowie zu § 34 Abs. 2 StrUG, die eher formelle Ergänzungsvorschläge enthielten.

Unter Berücksichtigung der als **Anlage 2** beigefügten Entscheidung des OLG Hamm zum Nachteinschluss vom 13.08.2025 – III-1 Vollz 524/24 OLG Hamm- und der jüngsten Erfahrungen zu den Transportgegebenheiten zu Gerichtsterminen von untergebrachten Personen möchte ich schwerpunktmäßig noch einmal einige Punkte aus meiner Stellungnahme hervorheben, bei denen aus meiner Sicht zwingend eine Überarbeitungsnotwendigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes besteht.
Es handelt sich um die vorgeschlagenen Änderungen zur zeitlichen Befristung der Berechtigung außerhalb der Einrichtung in einer eigenen Wohnung zu wohnen, zur Gleichstellung der medizinischen Zwangsbehandlung einstweilig untergebrachter Personen mit rechtskräftig untergebrachten Personen, zur Erleichterung der Datenübermittlung an die Ausländerbehörden,

zur Einführung eines organisatorischen Nachteinschlusses, zur Kostentragung, sowie zur Zuständigkeit für Transporte von untergebrachten Personen zu Gerichtsterminen.

§ 4 Abs. 2 - Grad 0 - StrUG (Maß der Freiheitsentziehung für Untergebrachte außerhalb der Einrichtung)

In seiner Entscheidung vom 13.08.2025 hat das OLG Hamm unter anderem formuliert, dass die Aufhebung oder Änderung des grundsätzlichen Maßes der Freiheitsentziehung nach § 4 Abs. 7 StrUG NRW auf konkrete personenbezogene und positiv festzustellende Tatsachen zu stützen ist. Vage Befürchtungen oder allgemeine Sicherheitsüberlegungen seien unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend, um Freiheitsgrade zu reduzieren.
Dies bestätigt die in der Stellungnahme vom 22.05.2022 formulierte Auffassung, dass alleine ein Zeitablauf von gewisser Dauer, der nicht zu einer Entlassung geführt hat, keinen Umstand darstellt, der eine Erhöhung des Maßes der Freiheitsentziehung legitimiert. Eine höhere Gefährlichkeit lässt sich hierdurch nicht generell ohne Betrachtung des Einzelfalles begründen. Hiervon kann es auch bei einer systematischen Gesetzesauslegung keine Ausnahme allein dadurch geben, dass der Aufhebungsgrund für das Maß der Freiheitsentziehung gesondert in § 4 Abs. 2a StrUG-E normiert werden soll. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet auch hier Anwendung.

§ 10 Abs. 10 StrUG (Zwangsbehandlung zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit bei Personen, die gem. den § 126 a und 81 StPO bzw. nach § 73 JGG Untergebracht sind)

Bei Personen, die auf der Grundlage von § 126 a StPO untergebracht sind, steht noch nicht fest, ob diese eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben. § 126 a StPO ist der Vorläufer einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB. Dieser Umstand muss rechtlich zum Ausdruck kommen. Dies gilt erst recht für Personen, die auf der Grundlage des § 81 StPO nur zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand bzw. zur Vorbereitung eines psychischen Gutachtens über den Entwicklungszustand gem. § 73 JGG untergebracht sind.

Die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen bei diesem Personenkreis an das Betreuungsrecht zu koppeln, so wie es § 10 Abs. 10 StrUG vorsieht, ist sachgerecht und sollte deshalb beibehalten und nicht gestrichen werden.

§ 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 StrUG (Datenübermittlung an Ausländerbehörden)

Der Entwurf des § 38 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 StrUG-E benennt nunmehr die Ausländerbehörden als empfangsberechtigte Stellen, enthält aber keinen konkreten Übermittlungszweck, der über die (jeder Übermittlung immanenten) Unterrichtung hinausgeht.

Folglich müsste auch klinikseits weiterhin in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die konkrete Übermittlung von Daten erforderlich ist. Es wird empfohlen, eine Zweckbestimmung zu ergänzen, um einen Maßstab für die Erforderlichkeit anzubieten und die Datenübermittlung letztlich zu erleichtern.

§ 48 Abs. 4 StrUG (Nachteinschluss)

Am 13.08.2025 hat das OLG Hamm ebenfalls bekräftigt, dass es sich auch beim Nachteinschluss genauso wie bei den anderen in § 32 Abs. 1 Satz 1 StrUG genannten Maßnahmen um „weitergehende" Grundrechtseingriffe handelt. Es hat auch festgestellt, dass finanzielle, personelle oder organisatorische Schwierigkeiten keine Rechtfertigung für weitergehende Eingriffe in die Grundrechte der untergebrachten Personen darstellen, als sie mit dem Vollzug der Maßregel ohnehin verbunden sind. Dies gebiete schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sofern der organisatorische Nachteinschluss aus fiskalischen Gründen nunmehr ins Gesetz aufgenommen werden soll, sollte er dementsprechend nicht - wie vorgeschlagen - zum Regelfall gemacht werden, da ein solcher auch nicht gesicherte und Reha-Stationen mit umfassen würde, was unverhältnismäßig wäre. Diese Stationen müssten daher grundsätzlich ausgenommen werden, was sich schon aus Gründen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes aus dem Gesetz selbst und nicht erst aus der Gesetzesbegründung – dort heißt es ungesicherte Reha-Stationen sind von der Ausnahmemöglichkeit erfasst- ergeben sollte. Soweit es in der Gesetzesbegründung heißt, dass die Gesetzesnovellierung erforderlich ist, um Gefährdungssituationen insbesondere vor dem Hintergrund der nächtlichen Personalbesetzung auszuschließen, kann dem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefolgt werden. Lässt sich der Nachteinschluss durch eine angemessene, d. h. am Tagdienst orientierte personelle Ausstattung vermeiden, stellt dies zur Reduzierung von Gefährdungen eine deutlich geringere grundrechtsbelastende Maßnahme dar. Ein Nachteinschluss, der sich durch den Einsatz von mehr Personal aufheben lässt, ist dementsprechend in Ansehung milderer Maßnahmen nicht erforderlich i. S. d. Verhältnismäßigkeit. Auch eine Rechtsgrundlage selbst muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 48 Abs. 4 S. 1 StrUG sollte, sofern der institutionelle Nachteinschluss überhaupt gesetzlich verankert werden soll, so formuliert werden, dass der Nachteinschluss nur in den gesicherten Stationen die Regel ist. Auf diesen sind Personen untergebracht, die ein hohes Gefährdungspotential bieten. Auf allen anderen Stationen könnte er nach wie vor auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG bei Bedarf individuell angeordnet werden.

In dem Kontext ist auch darauf zu verweisen, dass die Erfahrungen auf den nicht gesicherten Stationen in den LVR-Kliniken, wo der Nachteinschluss bisher aufgehoben worden ist, äußerst positiv sind.

Sollte es bei der in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Formulierung zum Nachteinschluss bleiben, dann sollte, wie in der Stellungnahme des LVR vom 22.05.2025 auf Seite 6 vorgeschlagen, die therapeutische Leitung auch die Möglichkeit haben, aus therapeutischen Gründen für die Einrichtung oder Teile der Einrichtung Ausnahmen vorzusehen.

Klarstellend sollte sich dann auch aus der Gesetzesbegründung ergeben, dass es in den Einrichtungen bzw. den Stationen, auf denen es zurzeit keinen Nachteinschluss gibt, keiner weiteren Begründung für die schon umgesetzte Entscheidung, den Nachteinschluss aufzuheben, bedarf.

§ 56 StrUG (Kostentragung)

Die aktuelle Rechtslage sieht eine Schiedsstelle für Konflikte vor, die zwischen dem Land NRW und den forensischen Trägern bei Budgetfragen entstehen (§ 56 Abs. 4 StrUG). Sie spiegelt damit das bewährte Prozedere zur Klärung von Finanzierungsfragen in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung wider.

Der Gesetzesvorschlag zu § 56 StrUG-E sieht diese Struktur nicht mehr vor. Von einer entsprechenden Änderung wird dringend abgeraten. Die Schiedsstelle hat sich in der Praxis sehr bewährt. Gerade angesichts der Umstellung der Finanzierungssystematik von Gesamtbudgets zum Kostenprinzip und der weiterhin fehlenden einheitlichen Personalbemessung in den Einrichtungen ist davon auszugehen, dass weiterhin Klärungsbedarfe zwischen den beteiligten Akteuren etwa zur Frage der "notwendigen Kosten" entstehen werden. Im Rahmen des Schiedsstellen-Verfahrens konnten bislang stets sachgerechte und nachhaltige Einigungen herbeigeführt werden. Diese Möglichkeit, im Einvernehmen aller zu getragenen Ergebnissen zu kommen, sollte beibehalten werden.

Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Transport der Untergebrachten

Die Transporte unterzubringender Personen in die Einrichtungen des Maßregelvollzuges, die Transporte untergebrachter Personen zu Gerichtsterminen im Zusammenhang mit der Unterbringung, insbesondere Überprüfungsverfahren, sowie Transporte nach Entlassung untergebrachter Personen in Justizvollzugsanstalten und Rückführungen nach Entweichungen wurden bisher primär durch das Gefangenentransportwesen der Justizvollzugsanstalten geleistet. Grundlage dafür war ein Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1989, diese Transporte im Rahmen der Amtshilfe regelhaft zu übernehmen. Dieser Erlass wurde durch das Ministerium der Justiz des Landes NRW mit Erlass vom 02.06.2025 aktualisiert mit der Formulierung, dass der Transport der Untergebrachten im Maßregelvollzug den jeweiligen Maßregelvollzugsanstalten obliegt. In der Folge finden o. g. Transporte nun größtenteils in Zuständigkeit der MRV-Einrichtungen in NRW statt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte die Darstellung der geltenden Praxis im Gesetz abgebildet werden. Daher empfehlen wir eine spezialgesetzliche Regelung, welche diese Aufgabe eindeutig zuweist. Sofern hier eine Zuweisung zu den MRV-Einrichtungen erfolgen soll, wäre dies für die MRV-Einrichtungen eine neue Aufgabe, deren Übernahme entsprechend budgetär ausgestattet werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 55 StrUG NRW folgende Regelung aufzunehmen:
Die Zuständigkeit für Transporte zur Erstaufnahme in den Einrichtungen, für Transporte untergebrachter Personen zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, sowie für Rückführungen nach Entweichungen und Transporte nach Beendigung der Unterbringung in eine Justizvollzugsanstalt liegt bei den Einrichtungen des Gefangenentransportes im Geschäftsbereich des für Rechtspflege zuständigen Ministeriums.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Martina Wenzel-Jankowski
Landesrätin
LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland · 50663 Köln

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung IV
Herrn Ministerialdirigenten
Helmut Watzlawik
40190 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.05.2025
Frau Remagen
Tel 0221 809-6676

Verbändeanhörung StruG

Maßregelvollzug

Verbändeanhörung zum Entwurf eines 2. Änderungsgesetz zum StrUG NRW

E-Mail des MAGS vom 29. April 2025

Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Sehr geehrter Herr Watzlawik,

mit Mail vom 29.04.2025 gaben Sie Gelegenheit im Rahmen der Verbändeanhörung bis zum 23.05.2025 zu dem Entwurf zum 2. Änderungsgesetz zum StrUG NRW Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass Sie viele der Anregungen des LVR und des LWL aus den Stellungnahmen vom 14.01. und 15.01.2025 sowie aus deren jeweiligen Erfahrungsberichten zum StrUG vom 31.10. und 28.10.2022 aufgegriffen haben. Dies gilt insbesondere für die Überarbeitung der Regelungen zum Nachteinschluss und für die gesetzlich geschaffenen Möglichkeiten auch anlasslose Durchsuchungen der Unterbringungszimmer sowie der untergebrachten Personen durchzuführen. Die sich aus dem Abschlussbericht der Fachkommission für Sicherheit in den Psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten zur Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringung in NRW aus Februar 2024 genannten Handlungsempfehlungen finden sich, wie von uns mit Schreiben vom 14.01.2025 gewünscht, in der Überarbeitung wieder.

Aus guten Gründen wurde im Zuge der Novellierung des Maßregelvollzugsrechts auf die Organleihe der Direktor*innen der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zurückgegriffen und damit die Organisationshoheit der jeweiligen Trägerverwaltung überlassen. Konsequenterweise wurde die Finanzierung der notwendigen Kosten über zu vereinbarende Budgets festgelegt.

Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?
Die Beschwerdestelle des Fachbereichs Maßregelvollzug (BSM) erreichen Sie hier:
E-Mail: mrv-beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809 -4546

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen
EMAS Geprüftes Umweltmanagement
Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als
untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84300500000000060061, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

Hierbei kommt der Vereinbarung der Budgets zwischen zuständigem Ministerium und den Landschaftsverbänden als Träger der Einrichtungen, wie sie im § 56 StrUG festgehalten wird, eine wesentliche Rolle zu. Mit der beabsichtigten Änderung des § 56 würde das Budgetprinzip gänzlich aus den gesetzlichen Grundlagen herausgenommen. Das Budgetprinzip ist hingegen aus Sicht des LVR unverrückbar und essentiell zur Erbringung der strafrechtsbezogenen Unterbringung.

Im Folgenden werden wir unter 1) zu den von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung nehmen, soweit wir bei den einzelnen Vorschriften Ergänzungs-oder Änderungsbedarf sehen und unter 2) die Gelegenheit nutzen, noch einige weitere Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Zu 1) Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen
§ 4 Abs. 2 Grad 0 StrUG (Maß der Freiheitsentziehung für Untergebrachte außerhalb der Einrichtung)

Soweit der Zeitrahmen für eine Unterbringung außerhalb der Einrichtung in einer externen Einrichtung oder in der eigenen Wohnung grundsätzlich auf 18 Monate mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate reduziert wird mit der Folge, dass nach diesem Zeitraum, so die Gesetzesbegründung, es angezeigt scheint, die Behandlung unter gesicherteren Bedingungen wieder fortzusetzen, kann dem nicht zugestimmt werden.

Enthospitalisierungen von beispielsweise Intelligenzgeminderten dauern häufig länger als 24 Monate.

Die Annahme, dass alleine durch einen Zeitablauf von gewisser Dauer, der nicht zu einer Entlassung geführt hat, Umstände vorliegen, die auf der Grundlage des § 4 Abs. 7 StrUG eine Erhöhung des Maßes der Freiheitsentziehung legitimieren, ist -unabhängig von Kapazitätsproblemen- rechtlich nicht vertretbar. Eine höhere Gefährlichkeit lässt sich hierdurch nicht generell ohne Betrachtung des Einzelfalles begründen. Dies gilt auch für die These aus der Gesetzesbegründung, dass die zeitliche Befristung mit der Erhöhung des Maßes der Freiheitentziehung nach dem Zeitablauf im Interesse der betroffenen Untergebrachten sachgerecht sei.

Unabhängig hiervon hat die Norm im StrUG auch keine Bindungswirkung, sondern nur einen Appellcharakter für die Gerichte, ab einer gewissen Unterbringungszeit im Freiheitsgrad 0, Beendigungen von Maßregeln zu forcieren.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen§ 4 Abs. 2 Grad 0 StrUG wie folgt zu formulieren:

„Die Kliniken wirken darauf hin, dass die Unterbringungsdauer außerhalb der Einrichtung in einer externen Einrichtung oder in der eigenen Wohnung zu wohnen grundsätzlich eine Dauer von 18 Monaten mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten nicht überschreitet."

In der Gesetzesbegründung könnte hierzu formuliert werden, dass die Mitwirkungspflicht der Einrichtung durch eine entsprechende Gestaltung der Therapiepläne bzw. der Stellungnahmen nach § 67 e StGB zu erfolgen hat.

§ 4 Abs. 2a StrUG

Hier gelten dieselben Überlegungen wie zu § 4 Abs. 2 Grad 0 StrUG.

§ 10 Abs. 10 StrUG (Zwangsbehandlung zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit bei Personen, die gem. den §§ 126 a und 81 StPO bzw. nach § 73 JGG untergebracht sind)

Bei Personen, die auf der Grundlage von § 126 a StPO untergebracht sind, steht noch nicht fest, ob diese eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben. § 126 a StPO beinhaltet eine vorläufige Regelung; insoweit sind Personen, die auf der Grundlage des § 126 a StPO untergebracht sind, bei einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff, wie der ärztlichen Zwangsbehandlung, Personen gleichzustellen, die nicht auf der Grundlage der §§ 63, 64 StGB untergebracht sind. Das Gleiche gilt für Personen, die sich auf der Grundlage des § 81 StPO bzw. des § 73 JGG, d. h. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand im Maßregelvollzug befinden. Bei diesen Gruppen ist der Bezug zum Betreuungsrecht aktuell geregelt.

Die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen bei diesem Personenkreis an das Betreuungsrecht zu koppeln, so wie es § 10 Abs. 10 StrUG vorsieht, ist rechtlich nicht zu beanstanden und sollte beibehalten werden. Mit Beschluss vom 17.7.2024 – XII ZB 89/24 – hat der BGH die Zwangsmedikation bei nach § 126a StPO Untergebrachten gem. § 10 Abs. 1-9 StrUG abgelehnt und dabei auch die unterschiedlichen Vollzugsziele der Personengruppen betont. Bei einstweilig Untergebrachten sei die Herstellung der Entlassfähigkeit durch Behandlung kein Vollzugsziel. Dort stehe der Sicherungszweck im Vordergrund. Dieser Unterscheidung wird beigepflichtet. Folglich ist die Anwendung des Betreuungsrechts sachgerechter.

Verstärkt wird die höchstrichterliche Rechtsauffassung auch durch Beschluss vom 20.05.2015-XII iZB 96/15. Hier hat der BGH festgestellt, dass auch, wenn der Betroffene sich im Maßregelvollzug nach § 63 StGB befindet, ein Betreuungsbedarf für die Gesundheitssorge notwendig sein kann. Einsichtsunfähige Personen sollten, soweit sie zur Wahrnehmung ihres Willens nicht in der Lage sind, auch im Maßregelvollzug eine Betreuung haben.

Daher muss das Betreuungsrecht erst recht Anwendung finden, wenn die betroffene Person vorläufig untergebracht ist

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, § 10 Abs. 10 StrUG beizubehalten.

§ 12 Abs. 1 StrUG (Behandlung sonstiger Erkrankungen)

Untergebrachten, die Beiträge an die gesetzlichen Krankenkassen zahlen, sollten auch die Möglichkeit haben, Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen zu beziehen. Insoweit wird der Gesetzesvorschlag, aus dem sich ergibt, dass untergebrachte Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, die Krankenkassen für interkurrente Leistungen in Anspruch nehmen können, begrüßt.

Eine Reduktion nur auf die Personen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. aufgrund eines Rentenbezuges krankenversichert sind, scheint jedoch zu kurz gegriffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der geplante Leistungsausschluss für Ansprüche der Freien Heilfürsorge nicht alle in der Gesetzlichen Krankenversicherung

(GKV) versicherten untergebrachten Personen betrifft. Mitgliedschaftsverhältnisse (und Beitragspflichten) können ja z.B. auch aufgrund einer Familienversicherung, von Bürgergeld-Bezug oder einer freiwilligen (Anschluss-)Versicherung bestehen.

Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass es Krankheitsverläufe gibt, in denen eine Abgrenzung der rein somatischen Erkrankungen zur Behandlung der Anlasserkrankung strittig sind. Dies könnte zu Problemen in der Abrechnung führen. Fragen hierzu sollten im Vorfeld mit den gesetzlichen Krankenkassen geklärt werden.

Die Vorschrift sollte daher wie folgt umformuliert werden:
„Eine untergebrachte Person hat Anspruch auf Krankenbehandlung, Vorsorgeleistungen und sonstige Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Anlasserkrankung stehen, in entsprechender Anwendung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung der §§ 23, 24, 40, 41 und 76, da grundsätzlich ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht. Dies gilt nur, soweit nicht durch Rechtsverordnung eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, eine entsprechende Verordnungsermächtigung in § 59 als Nr. 14 StrUG aufzunehmen.
Dort sollte es heißen: „den *Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung*" zu regeln.
Eine Vielzahl von Fragen ließe sich auf diese Weise im Vorfeld klären.

§ 17 StrUG (Freiwillige Wiederaufnahme)

Sowohl in der geltenden Fassung als auch in der beabsichtigten novellierten Fassung des § 17 Abs. 1 StrUG ist geregelt, dass die freiwillige Dauer der Aufnahme auf drei Monate mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens drei weitere Monate befristet ist.
Der freiwillige Aufenthalt auf der Grundlage des § 17 aufgrund einer Krise, bei der die erneute Begehung erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, kann jedoch auch einen Aufenthalt in der Klinik von mehr als 6 Monaten erfordern.
Um solchen Einzelfällen gerecht zu werden und ein evtl. Finanzierungsproblem zu vermeiden, wird angeregt, § 17 Abs. 1 S. 2 StrUG wie folgt zu ergänzen:

„Die Einrichtungen wirken darauf hin, dass die Aufnahme grundsätzlich nicht länger als drei Monate mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von weiteren drei Monaten dauert."

§ 26 StrUG Interessenvertretung

Die Praxis im Umgang mit den untergebrachten Personen, die in eine Interessenvertretung gewählt wurden, hat gezeigt, dass Einzelne, die in der Funktion der Interessenvertretung tätig waren, aufgrund ihrer psychiatrischen Grunderkrankung über keine ausreichende Belastbarkeit verfügten und deren Zustand in Ausübung des „Amtes" verschlechtert hat. Es sollte daher ein Schutzmechanismus eingebaut werden, der es verhindert, dass sich schwer kranke Menschen durch diese Tätigkeit überfordern.
Es wird vorgeschlagen, folgenden Satz als letzten Satz in § 26 StrUG zu ergänzen:

„Hierbei dürfen erhebliche Gesundheitsbelange nicht gegen die Aufgabe des Interessenvertreters bzw. der Interessenvertreterin sprechen".

§ 28 StrUG (Taschengeld und Bekleidungszuschuss)

Zurzeit wird die Höhe der Bekleidungspauschale durch das Ministerium einheitlich festgesetzt. Beschwerden hierzu sind nicht bekannt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum von einer Regelung, die sich in der Praxis bewährt hat, abgewichen werden soll.

Der Entwurf zur Novellierung sieht vor, dass die Höhe der Bekleidungspauschale nunmehr nicht mehr pauschal für alle Einrichtungen gelten soll, sondern sich nach den regionalen Gegebenheiten richtet.
Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu einem Mehraufwand bei den Abrechnungen beim Träger führt.

§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG (Einschluss bei Nacht)

Hier muss auf § 48 Abs. **4** StrUG und nicht auf Abs. **3** Bezug genommen werden.

§ 32 Abs. 3 StrUG (medizinische anstelle von ärztlicher Mitwirkung bei Sicherungsmaßnahmen nach § 32 StrUG)

Was medizinische Maßnahmen sind, d. h. welche Maßnahmen ohne ärztliche Mitwirkung durchgeführt werden können, ist unklar und sollte sich aus der Gesetzesbegründung ergeben. Hier wird nur auf die Vitalparameter verwiesen.

§ 33 Abs. 1 StrUG (Fesselung)

An der grundsätzlichen Regelung, dass untergebrachte Personen, die über Grad 4 des Maßes der Freiheitsentziehung nach § 4 Abs. 2 StruG verfügen, bei Ausführungen in der Regel zu fesseln sind, bestehen Zweifel im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit. Eine elektronische Fußfesselung wäre grundsätzlich das mildere Mittel.

Es wird empfohlen, § 33 Abs. 1 StrUG NRW in der alten Fassung zu belassen.

§ 34 StrUG NRW (Maßnahmen bei Entweichungen)

- **Abs. 2**

Zurzeit ist in § 34 Abs. 2 S. 1 StrUG geregelt, dass, wenn es bei einer Entweichung den Beschäftigten der Einrichtung nicht gelingt, die Person zurückzubringen, die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit um Amtshilfe zu ersuchen ist. Der Entwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des StrUG sieht nunmehr vor, dass auch die Aufsichtsbehörde um Amtshilfe zu ersuchen ist.
Es wird bezweifelt, dass das MAGS im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgabe erhalten soll eine entwichene Person in die Einrichtung zurückzubringen. Bei Amtshilfe wird in der Regel um Unterstützung durch eine andere Behörde und nicht durch die Aufsichtsbehörde gebeten. Es sollte bei der alten Formulierung bleiben, dass für den Fall, dass es bei einer Entweichung den Beschäftigten der Einrichtung nicht gelingt, die Person zurückzubringen, nur die Polizei um Amtshilfe zu bitten ist.
Ergänzend sollte in § 34 Abs. 2 S. 2 StrUG formuliert werden, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Entweichung zu unterrichten sind, was auch der gängigen Praxis entspricht.

- **Abs. 3**

Obwohl auch in der aktuellen Fassung des StrUG formuliert ist, dass die Einrichtung der Aufsichtsbehörde unmittelbar über Entweichungen, deren Begleitumstände und die veranlassten Maßnahmen zur Wiederergreifung berichtet, sollte praxiskonform klarstellend formuliert werden, dass die Einrichtung der Aufsichtsbehörde über die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde über die Begleitumstände und die veranlassten Maßnahmen berichtet. Über die Entweichung ist die Aufsichtsbehörde ja schon gem. der vorgeschlagenen Neuformulierung in Abs.2 S. 2 unterrichtet worden.

§ 48 Abs. 4 (Nachteinschluss)

Den organisatorischen Nachteinschluss aus therapeutischen Gründen bedarf es grundsätzlich nicht. Auf die Standards für die Behandlung zum Maßregelvollzug, die durch eine mit zahlreichen Expertinnen und Experten besetzte Task-Force der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie (DGPPN) formuliert worden sind, wird verwiesen. Dort ist ausgeführt, dass der aus ökonomischen Gründen durchgeführte Nachteinschluss auf gravierende juristische, ethische und psychiatrische Bedenken stößt. Zum anderen ist in sämtlichen Besuchsberichten der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ausgeführt, dass der Nachteinschluss jedenfalls dann auf Bedenken stößt, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll demnach ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollzogen werden, in denen diese unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

Sofern der organisatorische Nachteinschluss aus fiskalischen Gründen aufrechterhalten werden soll, besteht Übereinstimmung, dass die bisherige Praxis der individuellen Anordnungen gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StrUG NRW vor dem Hintergrund der derzeit anhängigen gerichtlichen Verfahren nicht hinreichend rechtssicher ist, so dass es einer eindeutigen Neuregelung bedarf. Diese sollte den Nachteinschluss jedoch nicht - wie vorgeschlagen - zum Regelfall auf allen Stationen machen, da ein solcher auch nicht gesicherte und Reha-Stationen mit umfassen würde, was unverhältnismäßig wäre. Diese Stationen müssten daher ausgenommen werden.
Nicht nachvollziehbar ist auch, dass die therapeutische Leitung lediglich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie aufgrund von baulichen Belangen anordnen kann, dass ein Einschluss bei Nacht in den gesicherten Bereichen oder abgrenzbaren Teilen davon nicht durchgeführt wird, und nicht aus therapeutischen Gründen.

Abs. 4 sollte wie folgt formuliert werden:
„In den gesicherten Bereichen der Einrichtung findet in der Regel der organisatorische Nacheinschluss statt. Dies gilt nicht für Unterbringungszimmer, in denen mehr als zwei Personen untergebracht sind. Die therapeutische Leitung kann aus Gründen der Therapie, der Sicherheit und Ordnung sowie aufgrund von baulichen Belangen für die Einrichtung oder abgrenzbare Teile der Einrichtung anordnen, dass ein Einschluss bei Nacht nicht durchgeführt wird. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt".

Klarstellend sollte sich aus der Gesetzesbegründung ergeben, dass es in den Einrichtungen bzw. den Stationen, auf denen es zur Zeit keinen Nacheinschluss gibt, keiner weiteren Begründung für die schon umgesetzte Entscheidung bedarf. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 48 Abs. 5 StrUG (Sicherheitsfachkraft)

Hinsichtlich der Regelungen zur Sicherheitsfachkraft wird zunächst die ausdrückliche Aufnahme der bisher in der Verordnung geregelten Tätigkeit in das Gesetz positiv bewertet. Der Umfang der Bestellung wird allerdings nicht näher definiert. Hier sollte eine Regelung ergänzt werden, welcher Umfang bei welcher Einrichtungsgröße vorzusehen ist und durch das Land finanziert wird. Gleiches gilt für den Umfang der Vertretung. Die bisherige Finanzierung durch das Land reicht hierfür derzeit nicht aus.
Den Kliniken sollte des Weiteren eingeräumt werden, von der ausdrücklichen Beauftragung einer Person für ausschließliche Aufgaben als Sicherfachkraft abweichen zu können. Sicherheitsfachkräfte, die mit einem gewissen Stundenanteil im Stationsalltag eingesetzt werden, können hierdurch praktische Aspekte in die Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft einbeziehen. Durch die Einrichtungen könnte sichergestellt werden, dass der Stellenanteil in Gänze dem durch das Gesetz definierten Umfang entspricht.

§ 53 Abs. 2 StrUG NRW (Zuständigkeiten)

Soweit in Satz 5 den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden die Aufgabe übertragen wird, im Einzelfall zuverlässige natürliche Personen im Rahmen der Unterbringung mit hoheitlichen Aufgaben zu beleihen und hierbei eine angemessene Aufsicht sicher zu stellen, wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen, die mit personellem Mehraufwand verbunden sind, angemessen finanziert werden. Hierzu müssen zusätzliche Finanzmittel fließen.

§ 56 StrUG (Kostentragung)

Aus guten Gründen wurde im Zuge der Novellierung des Maßregelvollzugsrechts auf die Organleihe der Direktor*innen der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zurückgegriffen und damit die Organisationshoheit der jeweiligen Trägerverwaltung überlassen. Konsequenterweise wurde die Finanzierung der notwendigen Kosten über zu vereinbarende Budgets festgelegt.
Hierbei kommt der Vereinbarung der Budgets zwischen zuständigem Ministerium und den Landschaftsverbänden als Träger der Einrichtungen, wie sie im § 56 StrUG festgehalten wird, eine wesentliche Rolle zu. Mit der beabsichtigten Änderung des § 56 würde das Budgetprinzip gänzlich aus den gesetzlichen Grundlagen herausgenommen. Stattdessen werden allgemein „Grundsätze der Kostentragung" normiert, über die das zuständige Ministerium per Verordnung einseitig entscheiden kann. Das Budgetprinzip ist hingegen aus Sicht des LVR unverrückbar und essentiell zur Erbringung der strafrechtsbezogenen Unterbringung. Nur auf der Grundlage kann eine Planbarkeit für die Erstattung aller notwendiger Kosten im Rahmen der Organisationshoheit der Träger sichergestellt werden.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit gem. § 56 Abs. 4 StrUG die Schiedsstelle anzurufen, ist zudem die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde kein gleichwertiger Verhandlungspartner im Rahmen der Festsetzung der Finanzierung mehr.
Die Möglichkeit die Grundsätze der Budgetvereinbarung in Form einer Rechtsverordnung festzulegen hat das Land bereits nach geltender Rechtslage. Es besteht keinerlei Änderungsbedarf an § 56 StrUG, um die derzeit in Abstimmung mit den Trägern befindliche Finanzierungsverordnung zu erlassen. Demnach ist auch die Begründung zum Änderungsvorhaben nicht schlüssig.
Im Gegenteil werden ohne weitere Begründung die Absätze 2 bis 4 gestrichen, die wesentliche Grundlagen dafür darstellen, dass weiterhin eine Vereinbarung zwischen

Land und Träger der Einrichtung über Budgets, die die notwendigen Kosten decken, erfolgt.
Die vorgeschlagene Änderung des § 56 sollte damit gänzlich entfallen. Die bestehende gesetzliche Grundlage gibt dem zuständigen Ministerium ausreichende Kompetenz die Einzelheiten der Kostentragung per Rechtsverordnung zu regeln – ohne dabei das Budgetprinzip in Frage zu stellen.

Zu 2) Ergänzende Gesetzesänderungsvorschläge

§ 21 StrUG (Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation, Pakete)

In § 21 Abs. 2 StrUG ist geregelt, dass aus erheblichen Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Schutzes erheblicher Rechtsgüter Dritter oder um den Behandlungserfolg der untergebrachten Person nicht zu gefährden auf Anordnung der therapeutischen Leitung der Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Telekommunikation erfasst, überwacht und Schreiben angehalten und verwahrt werden können. Ausdrücklich nicht genannt ist, dass auch eine Unterbindung erfolgen kann. Die Möglichkeit, diese Kommunikationsformen grundsätzlich auch unterbinden zu können, wird bisher in der Gesamtbetrachtung der Norm aus § 21 Abs. 3 StrUG NRW abgeleitet. Dort heißt es, dass weder unterbunden noch überwacht werden dürfen u.a. die Kommunikation mit Rechtsanwält*innen.
Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass grundsätzlich eine Unterbindung von Kommunikationswegen möglich sein muss.

Klarstellend wird vorgeschlagen, § 21 Abs. 2 S. 1 StrUG vor dem Begriff „erfasst" um das Wort „unterbunden" zu erweitern.

§ 32 Abs. 5 StrUG (Belehrungspflicht über nachgehenden Rechtsschutz)

Nach § 32 Abs. 5 S. 2 StrUG ist eine untergebrachte Person, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme vollzogen wurde, nach Abschluss der Maßnahme gesondert auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Diese Regelung ist nur dann sinnvoll, soweit nicht schon von Amts wegen eine richterliche Kontrolle stattzufinden hat.
In § 33 Abs. 9 StrUG wurde dies berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, in § 32 Abs. 5 S. 2 StrUG eine entsprechende Regelung wie in § 33 Abs. 9 S. 2 StrUG aufzunehmen, die lauten könnte:
„Auf die Möglichkeit des nachgehenden Rechtschutzes ist hinzuweisen, soweit die Maßnahme nicht richterlich angeordnet worden ist."

§ 46 Abs. 1 und 3 StrUG (Löschfristen)

Für personenbezogene Daten der untergebrachten Personen sieht § 46 Abs. 1 StrUG eine Löschfrist von 10 Jahren nach dem Ende der Unterbringung vor. Für Personen, die nach § 126 a StPO untergebracht sind und bei denen keine Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB angeordnet wird, sind die Daten gem. § 46 Abs. 3 StrUG nach einem Monat zu löschen.
Verjährungsansprüche für mögliche Haftungsansprüche von entlassenen untergebrachten Personen betragen zum Teil Jahre. Um solche Ansprüche prüfen zu können und damit eine angemessene Verteidigung zu ermöglichen, sollten die Löschfristen

für alle - auch nur vorläufig - untergebrachten Personen in der Regel auch bei 30 Jahren liegen.

Schaffung einer gesetzlichen Regelung zum Transport der Untergebrachten
Die Transporte unterzubringender Personen in die Einrichtungen, die Transporte untergebrachter Personen zu Gerichtsterminen im Zusammenhang mit der Unterbringung, insbesondere Überprüfungsverfahren, sowie Transporte nach Entlassung untergebrachter Personen in Justizvollzugsanstalten und Rückführungen nach Entweichungen werden durch das Gefangenentransportwesen der Justizvollzugsanstalten geleistet. Grundlage dafür ist ein Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1989. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte die Darstellung der geltenden Praxis im Gesetz abgebildet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 55 StrUG folgende Regelung aufzunehmen:

> *Die Zuständigkeit für Transporte zur Erstaufnahme in den Einrichtungen, für Transporte untergebrachter Personen zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, sowie für Rückführungen nach Entweichungen und Transporte nach Beendigung der Unterbringung in eine Justizvollzugsanstalt liegt bei den Einrichtungen des Gefangenentransportes im Geschäftsbereich des für Rechtspflege zuständigen Ministeriums.*

Neuaufnahme einer Regelung zur Einrichtung von Präventionsstellen

Wünschenswert wäre darüber hinaus, die Einrichtung von Präventionsstellen in das StrUG aufzunehmen, wie es beispielsweise das Bayrische MRVG vorsieht.

Art. 51 Bay MRVG:
„Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für Forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten."

Damit wäre die Finanzierung einer Präventionsambulanz gesichert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

M. Wenzel-Jankowski

Martina Wenzel-Jankowski
Landesrätin
LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

III-1 Vollz 524/24 OLG Hamm
18 StVK 23/24 Vollz LG Münster
IV B3 2025-0006586 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Maßregelvollzugssache

b e t r e f f e n d [redacted]

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted],

w e g e n Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden (hier: Anordnung von Nachteinschluss).

Auf die Rechtsbeschwerde der Leiterin des LWL-Therapiezentrums für Forensische Psychiatrie Münsterland vom 02.12.2024 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Münster vom 31.10.2024 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 13.08.2025 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Kleinod,
die Richterin am Oberlandesgericht Kern und
den Richter am Oberlandesgericht Niemann

nach Anhörung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Betroffenen bzw. seiner Verfahrensbevollmächtigten

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die dem Betroffenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last (§ 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG).

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich im Maßregelvollzug in dem LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel (im Folgenden: Antragsgegnerin), wo gegen ihn die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) vollzogen wird. Zuvor wurde die Maßregel in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine vollzogen, die am 30.09.2023 vollständig in die neue Klinik in Hörstel umgezogen ist.

Seit dem Umzug am 30.09.2023 in das neue Klinikgebäude in Hörstel wurde gegenüber dem Betroffenen der Nachteinschluss von ca. 22:45 Uhr bis 6:15 Uhr - zunächst befristet auf sechs Monate - ausgeführt. Zur Begründung hat die Antragsgegnerin ausgeführt, aufgrund der in der Nacht vorhandenen geringen Personalausstattung mit einer Person unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten mit drei Stationsflügeln bestehe die begründete Besorgnis, dass mit dieser nächtlichen Besetzung einer Station einer etwaigen schweren Krise nicht angemessen begegnet werden könne. Hinzu trete hier zumindest derzeit noch die besondere Situation des Bezuges einer neuen, mit höheren technischen Anforderungen ausgestatteten Klinik.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.01.2024, eingegangen beim Landgericht Münster am 11.01.2024, wandte sich der Betroffene gegen diesen Nachteinschluss. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 S. 1 Nr.4 StrUG NRW lägen nicht vor. Die von der Antragsgegnerin als Begründung angeführte angespannte Personalsituation stelle keine Rechtfertigung für die Maßnahme dar.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt,

> die Einrichtung zu verpflichten, die Entscheidung, Nachteinschluss zu vollziehen, aufzuheben und die Antragsgegnerin zu ermessensfehlerfreie Neubescheidung zu verpflichten.

Nachdem die Befristung abgelaufen und die Antragsgegnerin den Nachteinschluss mit Anordnung vom 25.03.2024 bis zum 31.07.2024 verlängert hat, hat der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der zwischen dem 30.09.2023 und 30.03.2024 vollzogene Nachteinschluss rechtswidrig gewesen ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist dem Antrag mit näheren Ausführungen entgegengetreten.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 31.10.2024 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Münster (im Folgenden: Strafvollstreckungskammer) antragsgemäß festgestellt, dass der zwischen dem 30.09.2023 und 30.03.2024 vollzogene Nachteinschluss des Betroffenen rechtswidrig gewesen ist. Zur Begründung hat sie u.a. ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, dass sich die Antragsgegnerin auch mit individuellen, in der Person des Antragstellers liegenden Umständen ausreichend auseinandergesetzt habe. Nach der eigenen Gefährlichkeitsprognose der Antragsgegnerin gehe von dem Betroffenen keine Gefahr für das Personal aus.

Gegen den ihr am 12.11.2024 zugestellten Beschluss richtet sich die am 10.12.2024 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, die sie mit der Sachrüge sowie der Verletzung formellen Rechts begründet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 19.05.2025 Stellung genommen. Der Betroffene und seine Verfahrensbevollmächtigte hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die im Sinne des § 118 StVollzG form- und fristgerecht angebrachte Rechtsbeschwerde ist jedenfalls mit der Sachrüge in zulässiger Weise begründet.

2.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin war zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, weil der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGH, NJW 1971, 389 [391];

Senat, Beschluss vom 31.03.2025 zu III-1 Vollz 30/25). Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Einschluss bei Nacht gem. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG NRW angeordnet werden kann, hat sich der für Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Straf-, Maßregel- und Sicherungsverwahrungsvollzugssachen landesweit allein zuständige Senat noch nicht geäußert.

3.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

Der Antrag des Betroffenen auf Feststellung, dass der zwischen dem 30.09.2023 und 30.03.2024 vollzogene Nachteinschluss rechtswidrig gewesen ist, ist i.S.d. §§ 109 ff. StVollzG zulässig, was der Senat auf die erhobene Sachrüge stets von Amts wegen zu prüfen hat, und begründet.

a.

Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, hat der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit gem. § 115 Abs. 3 StVollzG, auch nachdem die zeitliche Befristung der angefochtenen Maßnahme eingetreten ist und sich sein ursprüngliches Begehren somit erledigt hat. Es besteht Wiederholungsgefahr sowie die Möglichkeit eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs (vgl. Senat, Beschluss vom 15.08.2017 – III-1 Vollz (Ws) 346/17 –, Rn. 5, beck-online; Senat, Beschl. v. 20.3.2018 – 1 Vollz (Ws) 602/17, BeckRS 2018, 24661 Rn. 13, beck-online).

b.

Die beanstandete Maßnahme der Antragsgegnerin war rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat.

Der Nachteinschluss des Betroffenen im Zeitraum vom 30.09.2023 bis zum 30.03.2024 war rechtswidrig, weil nach der Begründung der Antragsgegnerin die Voraussetzungen des hier einzig in Betracht kommenden § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG NRW nicht vorlagen. Die aus der personellen Ausstattung einer Maßregelvollzugsklinik folgenden allgemeinen Sicherungsüberlegungen vermögen keine erhebliche Gefahr im Sinne des § 32 Abs. 1 S. 1 1. Hs. StrUG NRW zu begründen.

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG NRW kann bei einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung als besondere Sicherungsmaßnahme der Einschluss bei Nacht angeordnet werden. Eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung ist insbesondere bei Fremd- oder Selbstgefährdung oder bei Fluchtgefahr sowie erheblicher Gefahr für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen gegeben, § 32 Abs. 1 S. 1 1. Hs. StrUG NRW. Alle besonderen Sicherungsmaßnahmen dürfen durch die therapeutische Leitung nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr als nicht ausreichend erscheinen; sie sind zu befristen, § 32 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 StrUG NRW.

> Bereits nach Wortlaut, Zweck und Systematik des § 32 Abs. 1 S. 1 1. Hs. StrUG NRW muss die erhebliche Gefahr ursächlich auf die untergebrachte Person zurückzuführen sein. Dies zeigen die aufgezählten Beispiele, wobei durch die verwandte Regelbeispielstechnik („insbesondere“) deutlich wird, dass unbenannte Fälle gleichfalls personenbezogen sein müssen. § 32 StrUG ist im Abschnitt 5 des StrUG NRW (§§ 30-35 StrUG), der mit „Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“ betitelt ist, aufgeführt. Die dort aufgeführten weiteren Normen stellen als Ermächtigungen für Eingriffe in die Rechtsposition der untergebrachten Person jeweils auf deren Verhalten oder Zustand ab (vgl. z.B. § 33 Abs. 1 StruG NRW: „(…), wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht.“). Wenn bereits die Aufhebung oder Änderung des grundsätzlichen Maßes der Freiheitsentziehung nach § 4 Abs. 7, Abs. 2 StrUG NRW (Abschnitt 2 – Maß der Freiheitsentziehung und Überprüfung der Unterbringung; §§ 4, 5 StrUG NRW) auf konkrete, personenbezogene und positiv festzustellende Tatsachen zu stützen ist und vage Befürchtungen oder allgemeine Sicherheitsüberlegungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichen (Senat, Beschluss vom 9. Juli 2025 – III-1 Vollz 69/25 –, Rn. 25, juris; Senat, Beschluss vom 9. Juli 2025 – III-1 Vollz 92/25 –, Rn. 10, juris) gilt dies erst recht für die besonderen Sicherungsmaßnahmen des § 32 Abs. 1 S. 1 StrUG NRW, die noch weitergehend in die Grundrechtspositionen der untergebrachten Person eingreifen. Auch die konkrete Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 32 Abs. 1 S. 2 StrUG NRW verdeutlicht, dass finanzielle, personelle und organisatorische Schwierigkeiten keine Rechtfertigung für (weitergehende) Eingriffe in die Grundrechte der Untergebrachten darstellen, als sie mit dem Vollzug der Maßregel ohnehin schon verbunden sind. Dies wird durch die Gesetzesbegründung gestützt, nach der unter Bezugnahme auf das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte sog. Abstandsgebot der Gesetzgeber dafür zu sorgen hat, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden sollen und das individuelle Maß der Freiheitsentziehung mit der individuell prognostizierten Gefährlichkeit der betroffenen untergebrachten Person kausal begründbar sein muss (LT-Drs. 17/12306, S. 46-48).

Im Übrigen entspricht die Vorschrift des § 32 Abs. 1 S. 1 1. Hs. StrUG NRW inhaltlich im Wesentlichen der Vorschrift des § 21 Abs. 1 MRVG NRW (in der Fassung bis zum 30.12.2021) auf den bereits nach alter Rechtslage ein Nachteinschluss gestützt werden konnte (vgl. Rzepka in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rn. H 111ff.; Prütting, MRVG und PsychKG NRW, § 21 MRVG Rn. 5ff.; vgl. auch § 5 Abs. 1 S. 5 VO MRVG NRW). Auch nach der Gesetzesbegründung entspricht § 32 Abs. 1 S. 1 1. Hs. StrUG NRW im Wesentlichen § 21 Abs. 1 MRVG a.F. (LT-Drs. 17/12306, S. 76/77). Dies erlaubt den Rückschluss, dass der Gesetzgeber bei Einführung des StrUG NRW ersichtlich insoweit keine neuen Voraussetzungen bzw. Maßstäbe für die Aufhebung und Änderung statuieren wollte, sondern diejenigen zu § 21 Abs. 1 MRVG NRW auch für das StrUG NRW fortgelten.

Damit findet die Rechtsprechung des Senats zu § 21 Abs. 1 MRVG NRW weiter Anwendung. Auch danach unterlag die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 21 Abs. 1 MRVG NRW positiv festzustellenden, erhöhten und einzelfallbezogenen Anordnungsvoraussetzungen (Senat, Beschluss vom 24. November 2016 – III-1 Vollz (Ws) 302/16 –, Rn. 16ff, juris zur Beobachtung bei Nacht). Bereits die amtliche Begründung des MRVG 1984 führte aus, das Attribut „erheblich“ verdeutliche, dass die besonderen Einschränkungen des [damaligen] § 18 nur bei einem Gefahrenzustand durchgeführt werden dürften, der sich nennenswert von der allgemeinen Problematik der Unterbringung abhebt und bei dem weniger schwerwiegende Eingriffe im konkreten Fall (nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nicht ausreichen (abgedruckt in Prütting, MRVG und PsychKG NRW, § 21 MRVG). Damit gilt weiter, dass die Gefahr im Sinne eines unmittelbar drohenden Eintritts des unerwünschten Erfolgs ursächlich auf ein aktuelles Verhalten der untergebrachten Person oder ihren gegenwärtigen Zustand zurückzuführen sein muss und für die Erheblichkeit sowohl der Zeitfaktor („akuter Handlungsbedarf“) als auch die Stärke der Gefahr für das geschützte Rechtsgut bedeutsam sind (vgl. Rzepka in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rn. H 128, H 105f; Prütting, MRVG und PsychKG NRW, § 21 MRVG Rn. 2; vgl. auch Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Verrel, 13. Aufl. 2024, Kap. M Rn. 80, beck-online zu ähnlich formulierten Vorschriften der jeweiligen Strafvollzugsgesetze). Damit ist die im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 02.02.2022 (Az. 93.05.01-000001) - der Erlass ist für den Senat ohnehin mangels Außenwirkung nicht bindend - geäußerte Ansicht, an den Gefahrenbegriff des § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG NRW seien keine überhöhten Anforderungen zu stellen und es seien weitere, nicht in der Person des Untergebrachten liegende Umstände zu berücksichtigen, nach der Bewertung durch den Senat unzutreffend.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erweist sich der Nachteinschluss des Betroffenen in dem o.g. Zeitraum als rechtswidrig. Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, hat die Antragsgegnerin den Nachteinschluss des Betroffenen gerade nicht mit individuellen, in der Person des Betroffenen liegenden Umständen begründet. Vielmehr besteht nach dem Behandlungsbericht der Antragsgegnerin vom 07.08.2023 keine Gefahr für Übergriffe des Betroffenen auf das Personal, so dass über den üblichen Sicherheitsstandard hinausgehende Sicherungsmaßnahmen nicht notwendig seien.

Kleinod Kern Niemann

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm